

31.07.24

Wi - EU - Fz - In

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates: berbordende Statistiklast
abbauen - Unternehmen sprbar entlasten**

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 30. Juli 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefgte

Entschlieung des Bundesrates: berbordende Statistiklast abbauen –
Unternehmen sprbar entlasten

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zustndigen Ausschssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

Entschließung des Bundesrates: Überbordende Statistiklast abbauen – Unternehmen spürbar entlasten

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit einer Vielzahl von Statistikpflichten aus verschiedenen Rechtsbereichen konfrontiert sind, die in der Summe eine starke Belastung für deutsche Unternehmen darstellen. KMU sind in besonderer Weise Motor und Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Gerade angesichts aktueller wirtschaftlicher Umbrüche wird der Bund deshalb gebeten, weitere Entlastungen umzusetzen, um den KMU wieder mehr Freiräume zu geben.

Die nachfolgenden Vorschläge des Bundesrates beziehen sich auf denkbare Erleichterungen bei denjenigen Statistiken, deren Erstellung vom Statistischen Bundesamt selbst als die bürokratieaufwändigsten Statistiken der Wirtschaft eingeschätzt werden. Auf diese Weise soll – wo immer das möglich ist – der Belastungseffekt für die deutsche Wirtschaft abgesenkt werden.

2. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich zu prüfen,
 - a. ob auf Erhebungen der Wareneingänge im Intrahandel (ganz oder teilweise) verzichtet und stattdessen auf die spiegelbildlichen Versendungsdaten der Partnerländer zurückgegriffen werden kann (sog. Einstromverfahren); der Bund wird aufgefordert, zu prüfen, welche Vorschriften des Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) infolgedessen gestrichen werden können oder angepasst werden müssen;
 - b. ob eine Assimilationsschwelle (z.B. nach österreichischem Modell für den Eingang und die Versendung je 1,1 Mio. Euro) für die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten im AHStatG festgesetzt werden kann, bis zu der im Intrahandel die Umsatzsteueranmeldung im Sinne eines „Once only“ gleichzeitig auch als handelsstatistische Anmeldung gelten könnte;

- c. in welchem Ausmaß für die Ermittlung der Aus- und Einfuhren im Intrahandel und im Extrahandel Schätzungsverfahren herangezogen werden können;
- d. ob sämtliche in § 7 AHStatG genannten Erhebungsmerkmale zwingend erhoben werden müssen und inwieweit weitergehende Möglichkeiten zur Ausweitung des „Once only“-Prinzips bestehen; insoweit wird der Bund zudem aufgefordert, nachhaltig auf die EU einzuwirken, damit diese nicht zwingend gebotene Erhebungsmerkmale streicht;
- e. ob auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter 12 Mio. Euro liegen, von der Ermittlung des statistischen Werts gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 und der Ermittlung der Menge der Ware gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 AHStatG befreit werden können;
- f. künftig auf die Erhebung der Telefaxnummer als Hilfsmerkmal gemäß § 8 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 lit. a) AHStatG zu verzichten;
- g. die Verordnungsermächtigung zur Aufnahme zusätzlicher, über § 8 Nr. 2 lit. b) AHStatG hinausgehender Identifikatoren als Hilfsmerkmale gemäß § 18 Nr. 3 AHStatG sowie daraus folgend § 2 Abs. 2 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) zu streichen;
- h. ob die Stichprobengröße für konjunkturstatistische Erhebungen auf höchstens 20 % der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlID-StatG) genannten Erhebungseinheiten abgesenkt werden kann;
- i. ob die Stichprobengröße für strukturstatistische Erhebungen in § 8 Abs. 2 HdlID-StatG auf höchstens 5 % der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 HdlIDStatG genannten Erhebungseinheiten abgesenkt werden kann;
- j. ob der Schwellenwert in § 9 Abs. 2 und Abs. 3 HdlIDStatG auf mindestens 500.000 Euro im Berichtsjahr heraufgesetzt werden kann;

- k. ob der Schwellenwert in § 9 Abs. 4 HdIDStatG auf Erhebungseinheiten mit mindestens 50 oder mehr tätigen Personen angehoben werden kann;
- l. ob die Schwellenwerte für Existenzgründer dergestalt hochgesetzt werden können, dass gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 HdIDStatG in den drei auf die Betriebsgründung folgenden Kalenderjahren keine Auskunftspflicht besteht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 1 Mio. Euro erwirtschaftet hat;
- m. ob der Schwellenwert gemäß § 3 A. III. und § 5 II. Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) jeweils auf Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte angehoben werden;
- n. ob die in §§ 2 bis 6a ProdGewStatG genannten Höchstwerte für Unternehmen, bei denen Erhebungen durchgeführt werden, jeweils herabgesetzt werden können; ggf. wird der Bund aufgefordert, bei der EU auf die Festlegung wirtschaftlich verhältnismäßiger Höchstwerte hinzuwirken;
- o. ob die Schwellenwerte für Existenzgründer dergestalt hochgesetzt werden können, dass gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ProdGewStatG in den drei auf die Betriebsgründung folgenden Kalenderjahren keine Auskunftspflicht besteht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 1 Mio. Euro erwirtschaftet hat;
- p. wie in allen drei Gesetzen (AHStatG, HdIDStatG und ProdGewStatG) verhindert werden kann, dass gerade kleine Unternehmen – infolge einer allein auf die gesellschaftliche Entwicklung zurückzuführende Zunahme von Teilzeitbeschäftigungen – unter Meldepflichten fallen, die an die Anzahl der Beschäftigten anknüpfen (ggf. durch Umstellung von Personenzahlen auf Vollzeitäquivalente);
- q. wie Grenzwerte, die sich auf Geldbeträge beziehen, in allen drei Gesetzen (AHStatG, HdIDStatG und ProdGewStatG) jetzt und zukünftig regelmäßig an die Inflation angepasst werden können.

- r. ob § 6 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) von einer „Soll-“ in eine „Ist-Vorschrift“ geändert und zudem um eine Regelung ergänzt werden kann, wonach Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten höchstens in jedem fünften Kalenderjahr auskunftspflichtig werden.
3. Ferner fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der EU darauf hinzuwirken,
- a. dass konjunkturstatistische Erhebungen i.S.d. § 4 Abs. 1 HdIDStatG von einem monatlichen (wieder) auf einen vierteljährlichen Turnus reduziert werden;
 - b. dass Erhebungen gemäß § 2 S. 2 A. I., § 4 A. I., § 6 A., § 6a A. ProdGewStatG im Regelfall (wieder) auf einen vierteljährlichen Turnus ausgedehnt werden.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat über ihre Prüfung zu den oben genannten Punkten zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Betriebe empfinden die in den letzten Jahren entstandene Bürokratielast mittlerweile als erdrückend. Gerade vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse wie erheblich gestiegenen Energie-, Rohstoff- und Personalkosten, Inflationsentwicklung und Fachkräftemangel kommt dem Abbau von Aufgaben und damit einer Entlastung und Stärkung von Unternehmen besondere Bedeutung und Dringlichkeit zu. Entscheidend ist vor allem die Gesamtmenge der von KMU in der Praxis zu beachtenden und umzusetzenden Statistikpflichten. Denn während große Unternehmen regelmäßig über eine eigene Abteilung verfügen, die viele dieser Aufgaben wahrnehmen kann, muss sich bei KMU meist der Inhaber selbst in jedem Einzelfall der Einhaltung dieser Bestimmungen widmen. Hier muss deutlich reduziert werden.

Das Belastungsbarometer des Statistischen Bundesamtes DESTATIS benennt die TOP 5 der aufwändigsten Statistiken für die Wirtschaft wie folgt: (1) Die Erhebung zum „Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr und Ausfuhr“, (2) die Erhebung zum „Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang und Versendung“, (3) der „Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, (4) die „Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich“ und (5) die „Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“.

Hauptursächlich für diese hohe Statistiklast sind drei Bundesgesetze:

- das Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) für die Punkte (1) und (2),
- das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) für die Punkte (3) und (5),
- sowie das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlDIStatG) für den Punkt (4).

Diese drei Gesetze zusammen verursachen etwa drei Viertel der Gesamtbelastung durch Statistiken für deutsche Unternehmen. Sie bieten dem Bund konkrete Möglichkeiten, sowohl im Bundesrecht als auch auf Europäischer Ebene gezielt auf eine spürbare Entlastung für Unternehmen in Deutschland hinzuwirken. Alle drei Gesetze beruhen in ihrer geltenden Fassung maßgeblich auf der Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics – EBS-VO) und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen. In der EBS-VO werden auf europäischer Ebene alle rechtlichen Vorgaben für Unternehmensstatistiken gebündelt. Sie entspricht dabei einem „Output-Gesetz“, das heißt sie regelt die Lieferbedingungen (den statistischen Output), ohne im Einzelnen festzuschreiben, wie der zur Lieferung verpflichtete Mitgliedsstaat diese Daten gewinnt. Diese Regelungstechnik eröffnet dem Bund Spielraum, bestehende, nicht europarechtlich vorgegebene Statistiklasten auf den Prüfstand zu stellen und – wo die europäischen Regularien dem Bund Grenzen setzen – deregulierend auf die EU einzuwirken. Gold-Plating durch den Bund ist strikt zu vermeiden. Dass der Bund der wachsenden Bürokratie aus der EU begegnen möchte, hat die Bundesregierung bereits mehrfach formuliert.

Klar ist: eine entsprechende Deregulierung und Entlastung zugunsten der deutschen Unternehmen wird sich nicht uneingeschränkt ohne Qualitätseinbußen verwirklichen lassen. Der Entschließungsantrag schafft im Ergebnis jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dringend erforderlicher Entlastung der Unternehmen und hinnehmbaren Qualitätseinbußen. So kann sichergestellt werden, dass weiterhin qualitativ hochwertige statistische Informationen vorliegen, ohne dass Unternehmen über Gebühr belastet werden.

Zu 2.:

a. Zum Einstromverfahren für Intrahandel im AHStatG

Die EBS-VO regelt verpflichtend einen Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs („Intrahandel“) zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten. Dadurch soll die Wirtschaft entlastet und die Qualität der Unternehmensstatistiken im europäischen Kontext verbessert werden. Im Jahr 2019 haben es die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten (BLA zur Reduzierung von Statistikpflichten) und der Bund noch abgelehnt, auf die Erhebung der Wareneingänge im Intrahandel (Einstromverfahren) zu verzichten und dies damit begründet, dass die Qualität von Daten, die grenzüberschreitend ausgetauscht würden, noch nicht sichergestellt sei. Jedenfalls vier Jahre später muss diese Begründung nicht mehr greifen. Heute gilt es, deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu stärken, indem sie von überflüssigen Statistiklasten entlastet werden. Bei Wegfall der Datenerhebung einer Lieferichtung würde sich der Meldeaufwand in Deutschland nahezu halbieren. Durch das Einstromverfahren würden Doppelerhebungen der Warenströme vermieden. Damit könnte es auch nicht mehr zu Spiegelbilddifferenzen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten kommen, die Ergebnisse wären automatisch konsistent. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehr als 40 % des Meldeaufwands für amtliche Wirtschaftsstatistiken durch die Intrahandelsstatistik verursacht wird, ist hier eine Entlastung deutscher Unternehmen dringend erforderlich. Bei einer Umsetzung dieses Vorschlags wären die Vorschriften des AHStatG entsprechend anzupassen.

b. Zur Einführung einer Assimilationsschwelle im AHStatG

Das nationale Recht sieht bislang lediglich sehr geringe Entlastungen insbesondere für KMU bezüglich der Handelsstatistik vor. So legt § 32 Abs. 1 AHStatDV eine Anmeldeschwelle im Eingang von 800 000 Euro und in der Versendung von 500 000 Euro fest, jeweils bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres. Aktuell müssen hierzulande also fast sämtliche Warenströme des Intrahandels und des Extrahandels, sowohl für Import als auch Export, jeweils gemeldet werden. Insbesondere für KMU sind diese Auskunftspflichten mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die Einführung einer Assimilationsschwelle bspw. nach dem österreichischen Modell des § 1 der österreichischen Handelsstatistikverordnung 2022 zum handelsstatistischen Gesetz 1995 (Festsetzung der Assimilationsschwelle mit je 1,1 Mio. Euro pro Jahr für die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten für den Eingang und die Versendung) wäre eine erhebliche Erleichterung für die auskunftspflichtigen Unternehmen und ist unionsrechtlich vertretbar. Daneben würde durch die Zusammenfassung der Umsatzsteuer- und der handelsstatistischen Anmeldung das „Once only“-Prinzip (Daten müssen nur noch einmal mitgeteilt werden) umgesetzt und eine unnötige bürokratische Doppelerfassung ausgeräumt.

c. Zur Nutzung von Schätzungsverfahren im AHStatG

Derzeit sieht das AHStatG keine Möglichkeiten für eine näherungsweise Ermittlung der Aus- und Einfuhren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedsstaaten oder mit Drittländern vor. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur EBS-VO ermöglicht den Mitgliedsstaaten aber in Anhang I Teil B. Tabellen 34 und 35 grundsätzlich die Nutzung von Näherungsverfahren mithilfe von Schätzungen. Diese Möglichkeiten sind vom Bund zur Entlastung der Unternehmen von ausufernden Statistikpflichten weitestmöglich auszuschöpfen.

d. Zu § 7 AHStatG

Derzeit werden durch § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 AHStatG eine Vielzahl an Erhebungsmerkmalen und damit eine Fülle an Informationen erhoben. Die Auskunft über jedes einzelne Erhebungsmerkmal bedeutet für jedes auskunftspflichtige Unternehmen einen in der Summe immensen Verwaltungsaufwand, der weitestmöglich minimiert werden muss. Es dürfen daher nur noch diejenigen Erhebungsmerkmale erhoben werden, die auch zwingend zur Erstellung der Außenhandelsstatistiken geboten sind und deren Informationsgehalt der Bund nicht bereits aus einem anderen Erhebungsmerkmal ableiten kann. Insoweit ist der Bund gefordert, auch weitergehende Möglichkeiten zur Ausweitung des „Once only“-Prinzips zu prüfen, um die Statistikbelastung effektiv zu reduzieren. Es bedarf dringend einer Überprüfung, ob sämtliche der in § 7 AHStatG aufgeführten Erhebungsmerkmale zur Erstellung der Außenhandelsstatistik zwingend geboten sind. Durch mutige Streichung einzelner Erhebungsmerkmale und ggf. entsprechende Einwirkung auf die EU kann hier vom Bund eine deutliche Entlastung für auskunftspflichtige Unternehmen herbeigeführt werden.

Insbesondere soll der Bund prüfen, ob auf die Erhebung des Ursprungsbundeslandes und des Bestimmungsbundeslandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AHStatG verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht brächte keinen nennenswerten Informationsverlust, da die überwiegende Zahl der Unternehmen standortnah tätig ist. Dagegen wäre die Entlastung für die meldepflichtigen Unternehmen und auch die statistischen Ämter beträchtlich.

e. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 AHStatG

Nach derzeitiger Rechtslage sind u.a. der statistische Wert und die Menge der Ware Erhebungsmerkmale der Außenhandelsstatistik. Datenübermittlungen zur Erstellung von Wirtschaftsstatistiken bedeuten für die auskunftspflichtigen Unternehmen oftmals einen großen Erhebungsaufwand. Insbesondere die Ermittlung des statistischen Werts stellt sich mitunter ressourcenintensiv dar (vgl. § 12 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung). Bislang fehlt eine Befreiung von Auskunftspflichten für KMU im AHStatG gänzlich. Eine Befreiung von der Ermittlung des statistischen Werts für Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter 12 Mio. Euro liegen, würde für KMU eine erhebliche zeitliche Entlastung bedeuten. Insbesondere eröffnet die Durchführungsverordnung 2020/1197 zur EBS-VO in Anhang 1 Tabelle 34 und 35 die Möglichkeit, den statistischen Wert und die Menge der Ware mittels Schätzung an die EU zu übermitteln. Die vorgeschlagene Befreiung von Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter 12 Mio. Euro liegen, orientiert sich – hinsichtlich der Ermittlung des statistischen Werts – an § 2 der österreichischen Handelsstatistikverordnung 2022 zum handelsstatistischen Gesetz 1995 und ist unionsrechtlich denkbar. Eine derartige Regelung würde auch keinen nicht hinnehmbaren Informationsverlust bedeuten, weil auch die ausgenommenen Unternehmen nach wie vor die sonstigen Erhebungsmerkmale aus § 7 übermitteln würden und zudem die größeren Unternehmen (mit mehr Ressourcen) den statistischen Wert weiterhin übermitteln würden.

f. Zu § 8 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 lit. a) AHStatG

In Zeiten des mobilen Arbeitens und des Internets erscheint eine Angabe der Telefaxnummer nicht mehr zeitgemäß. Dadurch ist auch kein nennenswerter Informationsverlust verbunden, weil durch die Angabe der Telefonnummer und der Adresse für elektronische Post eine zeitnahe Erreichbarkeit der Auskunftspflichtigen sichergestellt wird. Hinzukommt, dass viele – insbesondere junge – Unternehmen nicht mehr über ein Telefaxgerät verfügen.

g. Zu § 18 Nr. 3 AHStatG

Nach derzeitiger Rechtslage werden über die ohnehin nach § 8 Nr. 2 lit. b) AHStatG gesetzlich erforderlichen Identifikatoren hinaus aufgrund § 18 Abs. 3 AHStatG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AHStatDV einzelfallabhängig noch bis zu 15 weitere Daten (z.B. Datum der Überlassung; maßgebliches Datum; Datum des tatsächlichen Ausgangs; Art der Anmeldung; Kennnummer der Sendung; Kontaktdaten des Anmelders, sowie gegebenenfalls des Subunternehmers und des Vertreters; Art des Vertretungsverhältnisses) erhoben. Die Regelung der Hilfsmerkmale in § 8 AHStatG ist aber ausreichend, um eine sichere Identifizierung der Auskunftspflichtigen zu gewährleisten. Der Bund hat den Bedarf einer weiteren Überprüfung mit der hohen Komplexität der Daten aus der Zollanmeldung begründet (BR-Drs. 311/21, S. 38). Die hohe Komplexität dieser Daten darf aber nicht zulasten der auskunftspflichtigen Einheiten gehen. Im Interesse einer effektiven Entlastung der Unternehmen ist vielmehr der Bund gefordert, sich der Prüfung und Reduzierung der Komplexität dieser Daten anzunehmen. Weitere Belastungen der Auskunftspflichtigen durch Rechtsverordnungen sind daher zu vermeiden und § 2 Abs. 2 AHStatDV entsprechend zu streichen.

h. Zu § 5 Abs. 2 HdIDStatG

Nach § 5 Abs. 2 HdIDStatG werden die konjunkturstatistischen Erhebungen (als Stichprobenerhebungen) bei höchstens 45 % der betroffenen Erhebungseinheiten durchgeführt. Eine derart hohe Stichprobengröße ist unionsrechtlich nicht vorgegeben. Der Bund selbst hat diese Stichprobengröße ohne nähere Begründung erst im Rahmen einer Gesetzesreform eingeführt. Es bedarf einer dringenden Aktualisierung der Stichprobenplanung des Bundes. Dabei ist der Fokus auf die Entlastung der Auskunftspflichtigen zu legen. Bei einer optimierten Stichprobenplanung genügen bereits kleinere Stichprobenumfänge zur Ergebnissicherung. Dies zeigt ein Blick in andere Bundesgesetze. So hatte der Bund in § 3 Straßengüterverkehrsstatistikverordnung a.F. für die Straßengüterverkehrsstatistik eine Stichprobe von 20 % als ausreichend erachtet. Auch in anderen (neueren) Statistikgesetzen des Bundes sind Stichprobenerhebungen

vorgesehen. Beispiele sind § 11b Abs. 1 Nr. 1 lit. b) Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) (höchstens 6 000 Betriebe), § 27 Abs. 1 AgrStatG (höchstens 80 000 Erhebungseinheiten), § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AgrStatG (höchstens 500 Erhebungseinheiten), § 80 Abs. 1 S. 1 AgrStatG (höchstens 15 000 Erhebungseinheiten), § 5a Abs. 3 S. 3 UStatG („geschichtete Stichprobenerhebung“), § 9 Abs. 1 Nr. 1 VerkStatG („Stichprobenverfahren“), § 2 Abs. 1 S. 2 Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) („Stichprobenerhebungen“), § 4 Abs. 3 VerdStatG (höchstens 58 000 Erhebungseinheiten) und § 5 Abs. 1 VerdStatG (höchstens 34 000 Erhebungseinheiten).

Orientierungshilfe für den zulässigen Spielraum, der dem Bund hier zukommt und im Interesse einer geringeren Belastung der Unternehmen dringend ausgeschöpft werden muss, bietet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Bereich der Dienstleistungsstatistiken (Urteile vom 15. März 2017 – BVerwG 8 C 6.16 und BVerwG 8 C 9.16). Danach ist es ausreichend, wenn die Stichprobenauswahl auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet ist – sie muss nicht auf die Gewinnung optimaler statistischer Ergebnisse gerichtet sein. Im Interesse einer möglichst niedrigen Belastung der Unternehmen darf sie dies auch keinesfalls. Angesichts der großen Zahl an potenziellen Erhebungseinheiten – Unternehmen des Handels- und Dienstleistungsbereichs – erscheint eine Stichprobengröße von höchstens 20 % qualitativ ausreichend. Dass dieses Ziel nicht unrealistisch ist, zeigt sich bereits daran, dass der Bund die derzeit gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze überhaupt nicht benötigt, sondern mit unterschiedlichen Abschneidegrenzen überwiegend weit unter der Höchstgrenze von 45 % arbeitet. So werden in der derzeit gültigen Stichprobe (ab 2023) in Deutschland gut 29 % der Einheiten des Großhandels (über 20 Mio. Euro Jahresumsatz und / oder 100 tätige Personen), 34 % der Einheiten des Dienstleistungsbereichs (über 15 Mio. Euro Jahresumsatz und / oder 250 tätige Personen), 32 % der Einheiten des Kfz-Handels (über 11 Mio. Euro Jahresumsatz und / oder 250 tätige Personen) sowie knapp 21 % des Einzelhandels über einem Jahresumsatz von 450.000 Euro und 14 % des Gastgewerbes über einem Jahresumsatz von 165.000 Euro befragt. Die gesetzliche Höchstgrenze lässt sich also ohne weiteres absenken und so die ohnehin bestehende Praxis gesetzlich abbilden.

i. Zu § 8 Abs. 2 HdIDStatG

Nach § 8 Abs. 2 HdIDStatG werden strukturstatistische Erhebungen (als Stichprobenerhebungen) bei höchstens 10 % der betroffenen Erhebungseinheiten durchgeführt. Diese Stichprobengröße ist unionsrechtlich nicht vorgegeben. Der Bund selbst hat diese Stichprobengröße ohne nähere Begründung erst im Rahmen einer Gesetzesreform eingeführt. Der Bund muss auch hinsichtlich der strukturstatistischen Erhebungen dringend seine Stichprobenplanung überarbeiten. Bei einer optimierten Stichprobenplanung genügen bereits kleinere Stichprobenumfänge zur Ergebnissicherung. Nach der oben skizzierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die in zahlreichen anderen Bundesgesetzen bereits Berücksichtigung gefunden hat, ist eine Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausreichend. Es bedarf keiner Gewinnung optimaler statistischer Ergebnisse. Hinzu kommt, dass im HdIDStatG vor der letzten Novelle ein Auswahlssatz für den Handel von 8,5 % und für das Gastgewerbe von sogar nur 5 % normiert war. Es sind keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, die eine Erhöhung des Auswahlssatzes für diese beiden Branchen rechtfertigen können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 Abs. 2 HdIDStatG (unter h) Bezug genommen.

j. Zu § 9 Abs. 2 und Abs. 3 HdIDStatG

Der derzeit nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 HdIDStatG geltende Schwellenwert von 300 000 Euro betreffend Umsätze oder Einnahmen einer Erhebungseinheit ist nicht unionsrechtlich vorgegeben. Der Bund selbst hat den Schwellenwert im Rahmen der letzten Gesetzesreform Anfang 2021 von 250.000 Euro Jahresumsatz auf 300.000 Euro Jahresumsatz angehoben und neben dem Dienstleistungsbereich auch den Handel und das Gastgewerbe einbezogen. Die zwischenzeitlich auftretende Inflation und die Energiekrise erfordern hier zur Entlastung kleinerer Unternehmen dringend eine Anpassung. Aber auch darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, die einer Entlastung noch weiterer Unternehmen in § 9 Abs. 2 und Abs. 3 HdIDStatG entgegenstehen würden. Insbesondere die in § 9 Abs. 2 HdIDStatG bereits normierten Erleichterungen für

Auskunftspflichtige sollten zur Entlastung von KMU auch Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen zwischen 300.000 und 500.000 Euro zugutekommen. Durch die Verringerung der erfragten Merkmale in § 9 Abs. 2 HdIDStatG sinkt der Zeitaufwand für die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten nach einer Berechnung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zur Novelle des HdIDStatG aus dem Jahr 2019 (BT-Drs. 19/24840, S. 29 ff.) um mehr als die Hälfte – und damit in der Konsequenz auch die entsprechenden Personalkosten. Der Bund ist gefordert, deutschen Unternehmen den hierdurch ermöglichbaren Wettbewerbsvorteil auch zu eröffnen. Einer etwaigen Zunahme der Geheimhaltungsfälle infolge einer kleineren Stichprobenerhebung kann durch eine zu prüfende Anpassung der Regularien zur Geheimhaltung begegnet werden. So könnten trotz kleinerer Stichprobenumfänge, die zu weniger Erfüllungsaufwand und damit mehr Entlastung bei den Unternehmen führen, dennoch weiterhin verwendbare statistische Daten generiert werden.

k. Zu § 9 Abs. 4 HdIDStatG

Nach § 9 Abs. 4 HdIDStatG werden Auslandsumsätze oder -einnahmen nach Sitz des Auftraggebers innerhalb und außerhalb der EU sowie Umsätze oder Einnahmen nach Art der Dienstleistung nur bei Erhebungseinheiten mit 20 und mehr tätigen Personen in einer gesetzlich näher vorgegebenen Form erfasst. Zwar sind die Erhebungsmerkmale nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und lit. c) HdIDStatG grundsätzlich unionsrechtlich vorgegeben. Gleichwohl können – auch unter Berücksichtigung des Unionsrechts – Erleichterungen für gewisse Erhebungseinheiten vorgesehen werden, wie die geltende Fassung von § 9 Abs. 4 HdIDStatG belegt. Verschiedene Vereinfachungsmöglichkeiten illustriert auch Anhang III zu VO (EU) 2020/1197). Eine weitergehende Erleichterung im Sinne einer Anhebung des derzeitigen Schwellenwerts von Erhebungseinheiten mit 20 und mehr tätigen Personen auf Erhebungseinheiten mit 50 und mehr tätigen Personen würde eine erhebliche Entlastung insbesondere für KMU bedeuten. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass weiterhin die überwiegende Zahl der zahlreichen Erhebungsmerkmale aus § 9 Abs. 1 HdIDStatG von allen Erhebungseinheiten angefordert würde, ohne nennenswerte Einbuße an Datenmaterial hinnehmbar. Zudem sieht der Bund in § 2 S. 2 A. ProdGewStatG ebenfalls

eine Schwelle von 50 und mehr tätigen Personen vor. Eine Vereinheitlichung der Schwellenwerte in den beiden Gesetzen erscheint aufgrund der Sachnähe der Regelungsmaterien sachgerecht und erstrebenswert.

I. Zu § 11 Abs. 3 S. 2 HdIDStatG

Nach § 11 Abs. 3 S. 2 HdIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaber Existenzgründer sind, in den beiden Kalenderjahren nach dem Jahr der Betriebseröffnung dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800.000 Euro erwirtschaftet hat. Gerade Existenzgründer verfügen regelmäßig noch nicht über einen nennenswerten Verwaltungsunterbau oder vertiefte unternehmerische Kenntnisse. Sie sind von überbordenden statistischen Auskunftspflichten in besonderem Maße getroffen. Um Existenzgründer hierdurch nicht abzuschrecken, ist der Bund gefordert Abhilfe zu schaffen und junge Unternehmen in ihren Anfangsjahren bürokratisch zu entlasten. Nur so kann die Innovationskraft und der Unternehmergeist am Wirtschaftsstandort Deutschland gesichert, ausgebaut und gefördert werden. Eine Erhöhung auf den Schwellenwert von 1 Mio. Euro ist angesichts der sprunghaft angestiegenen Inflationsrate seit Mitte 2021 mehr als überfällig. Das Unionsrecht steht dem nicht entgegen. Zwar dürfen Existenzgründer, wie sich aus Anhang I und IV der VO (EU) 2020/1197 ergibt, nicht gänzlich von Statistikpflichten befreit werden. Die Durchführungsverordnung zur EBS-VO eröffnet den Mitgliedsstaaten aber in Anhang III der VO (EU) 2020/1197 Spielraum für Vereinfachungsmöglichkeiten. Der Bund ist gefordert, diesen Spielraum im Sinne einer Entlastung von Existenzgründern zu nutzen.

m. Zu § 3 A. III. und § 5 II. ProdGewStatG

Der derzeitige in § 3 A. III. und § 5 II. ProdGewStatG vorgesehene Schwellenwert von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten ist weder unionsrechtlich vorgegeben noch ergibt sich dieser zwingend aus anderen Erwägungsgründen. Auch insofern ist eine Anhebung und damit eine Anpassung an den Schwellenwert in § 2 S. 2 A. ProdGewStatG zur Entlastung insbesondere von KMU dringend geboten. Es ist insofern widersprüchlich, bei Betrieben (§ 2 S. 2 A. ProdGewStatG) andere Schwellenwerte heranzuziehen als bei Unternehmen (§ 3 A. III. und § 5 II. ProdGewStatG). Durch diese Anpassung würde zudem ein Gleichlauf mit dem ebenfalls anzuhebenden Schwellenwert in § 9 Abs. 4 HdIDiStatG erreicht, was auch aus Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsaspekten anzustreben ist. Eine ggf. damit verbundene geringfügige Verschlechterung der Qualität der Statistiken ist vor dem Hintergrund des erzielbaren Entlastungs- und Einsparpotenzials und des damit verbundenen Wettbewerbsvorteils für deutsche Unternehmen zu vernachlässigen.

n. Zu §§ 2 bis 6a ProdGewStatG

Zur Entlastung kleinerer Unternehmen bestimmen die §§ 2 bis 6a ProdGewStatG verschiedene Höchstwerte, ab denen erst Erhebungen durchgeführt werden. Diese Höchstwerte wurden überwiegend zuletzt in Folge der Wiedervereinigung angepasst (Art. 3 StatAV vom 26. März 1991). Es ist daher einerseits dringend erforderlich zu prüfen, inwieweit diese Höchstwerte heruntergesetzt werden können, um die Unternehmen zu entlasten. Andererseits veranschaulicht die Herabsetzung des Höchstwerts von 20.000 auf 15.000 Unternehmen in § 4 A. ProdGewStatG durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 1. Januar 2020 (BEG III), dass jedenfalls Spielraum und Entlastungspotenzial für den Bund besteht. Wie auch die Verordnungsermächtigung für das BMWi in § 8 ProdGewStatG belegt, sieht auch der Bund die gesetzlich vorgesehenen Erhebungen in ihrer konkreten Ausgestaltung als nicht zwingend notwendig an.

o. Zu § 9 Abs. 2 S. 2 ProdGewStatG

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 ProdGewStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaber Existenzgründer sind, in den beiden Kalenderjahren nach dem Jahr der Betriebseröffnung dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800.000 Euro erwirtschaftet hat. Gerade Existenzgründer verfügen regelmäßig noch nicht über einen nennenswerten Verwaltungsunterbau oder vertiefte unternehmerische Kenntnisse. Sie sind von überbordenden statistischen Auskunftspflichten in besonderem Maße getroffen. Um Existenzgründer hierdurch nicht abzuschrecken, ist der Bund gefordert Abhilfe zu schaffen und junge Unternehmen in ihren Anfangsjahren bürokratisch zu entlasten. Nur so kann die Innovationskraft und der Unternehmergeist am Wirtschaftsstandort Deutschland gesichert, ausgebaut und gefördert werden. Das Unionsrecht steht dem nicht entgegen. Zwar dürfen Existenzgründer, wie sich aus Anhang I und IV der VO (EU) 2020/1197 ergibt, nicht gänzlich von Statistikpflichten befreit werden. Die Durchführungsverordnung zur EBS-VO eröffnet den Mitgliedsstaaten aber in Anhang III der VO (EU) 2020/1197 Spielraum für Vereinfachungsmöglichkeiten. Der Bund ist gefordert, diesen Spielraum im Sinne einer Entlastung von Existenzgründern zu nutzen.

Durch diese Neureglung würde die Rechtslage außerdem an die in § 11 Abs. 3 HdIDStatG in der hier vorgeschlagenen Neufassung angepasst. Das ist aus Kohärenzgesichtspunkten dringend notwendig.

p. Zur zusätzlichen Entlastung für kleine Unternehmen (z.B. Vollzeitäquivalente)

Kleine Unternehmen leiden besonders unter übermäßigen Statistikpflichten. Gerade sie gilt es durch ein möglichst weitreichendes Maßnahmenpaket zu entlasten. Der Bund soll daher zusätzliche Entlastungspotentiale speziell für kleine Unternehmen prüfen, damit diese nicht allein durch eine Verteilung der Vollzeitäquivalente auf mehrere Teilzeitkräfte statistikpflichtig werden, und dabei sämtliche Spielräume zur Deregulierung nutzen. Beispielsweise könnte eine Umstellung auf Vollzeitäquivalente in sämtlichen Vorschriften, die sich auf Personen

beziehen, in allen drei Gesetzen (AHStatG, HdIDStatG und ProdGewStatG) verhindern, dass kleine Unternehmen allein aufgrund arbeitsorganisatorischer Verteilungsfragen durch Statistikpflichten belastet werden. Dadurch könnte zudem eine Vereinheitlichung geschaffen werden, weil es Branchen gibt, in denen typischerweise überwiegend Teilzeitkräfte beschäftigt sind.

q. Zur Inflationsangleichung

In Anbetracht des ungewöhnlichen Anstiegs der Inflationsrate in den vergangenen Monaten und Jahren in Deutschland (2023 lag die Inflationsrate bei +5,9 %) erscheint eine entsprechende Inflationsangleichung – jetzt und zukünftig in regelmäßigen Abständen – zwingend. Nur so kann verhindert werden, dass de facto Grenzwerte abgesenkt und mehr Unternehmen mit Statistikpflichten belastet werden.

r. Zu § 6 Abs. 4 BStatG

Unternehmensrückmeldungen zu Statistikpflichten zeigen immer wieder auf, dass es insbesondere den KMU nicht nur um eine grundsätzliche Reduzierung von Statistikbelastungen geht, sondern vielmehr auch um den Turnus, in dem die Auskunftspflichten beim gleichen Unternehmen immer wieder anfallen. § 6 Abs. 4 S. 1 BStatG enthält in seiner aktuellen Fassung eine „Soll-Vorschrift“ zur maximalen Statistikbelastung von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten innerhalb eines Kalenderjahrs. Mehr praktische Wirksamkeit kann durch Änderung in eine „Ist-Vorschrift“ erzielt werden, um so verlässlich wiederholende Belastungen bei den Unternehmen zu vermeiden. Ferner sollte für KMU ergänzend eine Begrenzung für die Belastung über die Kalenderjahre hinweg eingeführt werden, um „statistikpflichtfreie“ Kalenderjahre für KMU zu gewährleisten.

Zu 3.:

a. Zu § 4 Abs. 1 HdIDISatG

Obwohl unionsrechtlich eine monatliche Angabe lediglich für den Umsatz gefordert wird, hat der Bund gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 HdIDISatG überschießend auch für die Angaben zu den Beschäftigten einen monatlichen Turnus eingeführt. Angaben zu den Beschäftigten sind nach unionsrechtlichen Vorgaben allerdings nur vierteljährlich an die EU zu übermitteln. Insofern besteht also auch schon nach geltendem Unionsrecht ein Handlungsspielraum für den Bund zur Reduktion der Auskunftspflichten für Unternehmen. Ergänzend kommt hinzu, dass der Bund erst mit Umsetzung der ESB-VO im Dienstleistungsbereich die konjunkturstatistischen Erhebungen von einem vierteljährlichen auf einen monatlichen Turnus erhöhen musste. Dieser fördert zwar eine frühzeitige Verfügbarkeit von Wirtschaftsdaten. Hierzulande hat aber bis jüngst – ungeachtet eines allgemeinen Interesses an früh verfügbaren Daten zur konjunkturellen Entwicklung und selbst unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen im Handels- und Dienstleistungsbereich – eine vierteljährige Periodizität ausgereicht. Insofern ist der Bund gefordert, angesichts der erheblichen bürokratischen Belastungen der Unternehmen bei der EU darauf hinzuwirken, dass der Turnus für konjunkturstatistische Erhebungen insgesamt wieder auf einen vierteljährlichen reduziert wird. Zumal in anderen nationalen Gesetzen, die regelmäßig ebenfalls auf unionsrechtliche Regelungen zurückzuführen sind, überwiegend sogar ein-, zwei- oder sogar dreijährige Erhebungszeiträume als ausreichend erachtet werden. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle nur das Umweltstatistikgesetz (UStatG) und das Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikgesetz (GAPStatG).

b. Zu § 2 S. 1 A. I., § 4 A. I., § 6 A., § 6a A. ProdGewStatG

§ 2 S. 1 A. I., § 4 A. I., § 6 A., § 6a A. ProdGewStatG sehen einen monatlichen Turnus für die Erhebungen bei den betroffenen Betrieben vor. Der Bund ist auch an dieser Stelle angesichts der erheblichen bürokratischen Belastungen der Unternehmen aufgefordert, bei der EU darauf hinzuwirken, dass der Turnus für

Erhebungen bei den betroffenen Betrieben insgesamt auf einen vierteljährlichen reduziert wird. Zumal in anderen nationalen Gesetzen, die regelmäßig ebenfalls auf unionsrechtliche Regelungen zurückzuführen sind, überwiegend sogar ein-, zwei- oder sogar dreijährige Erhebungszeiträume als ausreichend erachtet werden. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle nur das UStatG und das GAPStatG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 HdIDI-StatG (unter a) verwiesen. Im Rahmen des ProdGewStatG und des HdIDIStatG sollten einheitliche vierteljährliche Turnusse angestrebt werden. Um in großen Krisen resilient zu sein, kann die frühzeitige Verfügbarkeit von Wirtschaftsdaten unter Umständen essentiell sein, um schnelle Krisenhilfe leisten zu können. Für diese Fälle könnte ergänzend im ProdGewStatG eine Verordnungsermächtigung für das BMI aufgenommen werden, wonach diesem die Möglichkeit eröffnet wird, (erst) im Krisenfall ausnahmsweise und zeitlich begrenzt eine Verordnung zur Erstellung einer monatlichen Sonderstatistik zu erlassen.